

Stadt Vetschau/Spreewald

Stand 01. Juni 2010

1. Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Mit Schreiben vom 15.01.2010 wurden 43 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (einschließlich 6 Nachbargemeinden), deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, über die Behördenbeteiligung unterrichtet und gemäß § 4 Abs. 1 BauGB um Stellungnahme innerhalb von vier Wochen zum Vorentwurf der 2. FNP-Änderung der Stadt Vetschau/Spreewald (Stand 14.01.2010) gebeten.

Es gingen insgesamt 31 Stellungnahmen der Behörden ein. Davon gaben 15 an, dass es keine Anregungen oder Einwände zum Planvorentwurf gibt bzw. keine Belange berührt werden. Die inhaltlichen Stellungnahmen bezogen sich schwerpunktmäßig auf folgende Themen:

- Berücksichtigung Abgrenzung Windeignungsgebiet Nr. 21
- Vergrößerung der Entfernung zwischen Windkraftanlagen (WKA) und der Ortslage Bischdorf, geplante Erholungsnutzungen am Bischdorfer See sowie Ortslage Kalkwitz
- Berücksichtigung Bodendenkmäler und Kirche Bischdorf
- Nachweis der gesicherten Erschließung des Plangebietes
- Verfahren zur Anpassung des Landschaftsplans

Der überwiegende Teil der Anregungen und Hinweise bezog sich auf die Regelungsinhalte des Bebauungsplanvorentwurfes Nr. 01/2009, der im Parallelverfahren aufgestellt wird und wird in diesem Rahmen abgewogen. Eine vollständige Darstellung der Stellungnahmen der einzelnen Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange sowie die dazugehörigen Abwägungsvorschläge sind nachfolgend aufgeführt.

2. Ergebnis der Abwägung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung

Nach Abwägung aller privaten und öffentlichen Belange gegen- und untereinander entsprechend § 1 (7) BauGB ergeben sich folgende Änderungen und weitere Überprüfungen bei der Aufbereitung des Entwurfes der 2. FNP-Änderung:

- zur Sicherung der Erschließung erfolgte am 16.03. eine Abstimmung zwischen dem Vorhabenträger des Windparks und der LMBV hinsichtlich der Übernahme der Betriebsstraße. Zeitnah sollen weitere Abstimmungen mit den betroffenen Behörden vorgenommen werden;
- hinsichtlich der raumordnerischen Vorgaben (Windeignungsgebiet Nr. 21) erfolgte am 04.03. eine bilaterale Abstimmung mit Vertretern der Regionalen Planungsgemeinschaft. Die Modifizierung der östlichen Abgrenzung des Eignungsgebietes soll in den Gremien der Planungsgemeinschaft zeitnahe erörtert werden;
- die Unterlagen für die Änderung des Landschaftsplans werden der zuständigen Behörde, sobald der Umweltbericht vorliegt, zugestellt;
- die Hinweise des Landkreises (Fachbereich Bergbau) werden auf die Planzeichnung aufgenommen.

Die eingegangenen Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und, soweit erforderlich, im Begründungstext eingearbeitet.

2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vetschau/Spreewald
Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Thematische Zuordnung	Abwägungsvorschlag
1.	<p>Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Schreiben vom 15.02.2010:</p> <p><u>Amt für Planung und Wirtschaft – SG Kreisplanung</u></p> <p>Die angestellten Betrachtungen richten sich ausschließlich auf die Kompatibilität mit anderen bereits bestehenden Planungen.</p> <p>Der Plan orientiert sich weitestgehend an den Vorgaben des Entwurfes des sachlichen Teilregionalplans Windkraftnutzung (TRP WKN) der Planungsregion Lausitz-Spreewald. Das Plangebiet stellt allerdings eine Erweiterung des Windeignungsgebietes W 21 aus TRP WKN dar. Der im TRP WKN geforderte Abstandspuffer von 1000 m zu Wohnbebauung und 800m zu Splittersiedlungen und Einzelgehöften wird nicht eingehalten.</p> <p>Konfliktpotential ergibt sich ebenfalls gegenüber dem Nachnutzungskonzept für die Bergbaufolgelandschaft ehemaliger Tagebauflächen Standort Seese, hier Rahmenplan Seese-Ost. Vorgesehen sind darin die Errichtung eines Zelt- und Campingplatzes am Strandbereich nördlich von Bischdorf. Im TRP WKN ist festgelegt, zu Sonder-, Kur- und Klinikgebieten einen Abstand von 1200m einzuhalten. Dieser vorgegebene Wert wird hier deutlich unterschritten. Im FNP sollten diesbezüglich klare, zukunftsorientierte Abgrenzungen geschaffen werden.</p> <p>Auch der Bischdorfer See soll touristisch genutzt werden. Naheliegende Nutzungen wären hier die, die mit dem Erholungsbereich im Zusammenhang stehen, ebenso wie die für das lt. FNP Vetschau zu entwickelnde Sondergebiet Freizeit. Nutzungskonflikte sollten schon jetzt minimiert bzw. ausgeräumt werden. Zu beachten ist hier, dass der FNP eine die Stadt selbst bindende Planung darstellt, deren Umsetzungsdauer i. d. R. mit 15 - 20 Jahren angesetzt wird.</p> <p>Die Erschließung ist genauer zu erläutern. Derzeit erfolgt weiterhin die Ausweisung der Verbindungsstraße Bischdorf-Belten als klassifizierter Radwanderweg und öffentliche Straße. Diese Straße befindet sich zwischen dem Abzweig Koßwig und der Gemarkungsgrenze zu Bischdorf überwiegend im Eigentum der LMBV und ist als Betriebsstraße klassifiziert. Hier ist seitens der Stadt eine Entscheidung über die Rechtsträgerschaft/Widmung der Betriebsstraße nach Beendigung der Rechtsträgerschaft der LMBV zu treffen, da ansonsten die Straße im Zuge der Umsetzung des Abschlussbetriebsplanes durch die LMBV zurückgebaut werden muss.</p> <p>Die gesicherte Erschließung ist ein wichtiges Kriterium für die Zulässigkeit des Windparks.</p> <p><u>Fachbereich Bergbau</u></p> <p>Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes bezogen auf den Bebauungsplan „Windpark Dubrauer Höhe“ befindet sich unmittelbar angrenzend an das Abschlussbetriebsplangebiet „Tgb Seese-Ost 1997 bis Ende Sanierung“ und wird von linearen Flächen des o.g. Abschlussbetriebsplanes durchzogen (siehe Anlage). Für diese gilt auch noch die Bergaufsicht. Daher sind im Beteiligungsverfahren die LMBV und das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (Cottbus) zu hören.</p>	<p>Abgrenzung Plangebiet und Windeignungsgebiet</p> <p>Geltungsbereich und Konfliktlösung zu Erholungsnutzungen</p> <p>Sicherung der Erschließung</p> <p>Tagebau</p>	<p>Wird berücksichtigt. Die Abgrenzung des Plangebietes berücksichtigt bereits die im TRP WKN enthaltene Abstandspuffer, jedoch ist die Einstufung des Gutes Dubrau im TRP WKN falsch. Es erfolgte am 22.03.2010 eine Abstimmung mit der Regionalen Planungsgemeinschaft mit der Zielstellung einer Korrektur des TRP WKN.</p> <p>Wird teilweise gefolgt und im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens bei der Festsetzung der überbaubaren Flächen einbezogen. Die angesprochenen Erholungsnutzungen sind bis heute nicht mit konkreten Planungen unterlegt. Aufstellungsverfahren hinsichtlich der vorbereitenden oder verbindlichen Bauleitplanung wurden nicht durchgeführt. Im Rahmen des sachlichen Teilregionalplans Windkraftnutzung (Entwurf, 2009) wurde dementsprechend diesbezüglich keine Tabuzone gemäß der Kriterienliste angesetzt, da die Nachnutzungskonzeption aus dem Jahr 2000 als informelle Planung nicht mit einer Ausweisung oder Festsetzung als Sondergebiet gleichzusetzen ist. Der Bezug auf einen einzuhaltenden Abstand von 1.200 m ist demzufolge nicht zutreffend. Das SO-Gebiet „Freizeit“ am Bischdorfer See gemäß FNP Vetschau wurde bereits berücksichtigt und befindet sich außerhalb des 1.200 m Abstandspuffers. Eine Änderung der FNP-Darstellung des Sondergebietes Wind erfolgt daher nicht, sondern im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 01/2009 wird die Festsetzung der WKA-Standorte angepasst, sodass der Abstand zwischen WEA und dem Siedlungsgebiet Bischdorf vergrößert wird und somit auch die Entfernung zu dem ange-dachten Erholungsgebiet in Bischdorf.</p> <p>Wird im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 01/2009 berücksichtigt. Im Begründungstext werden konkretisierte Angaben hinsichtlich der zukünftigen Erschließungssituation und dem Umgang mit der derzeitigen LMBV-Betriebsstraße aufgenommen.</p> <p>Wurde berücksichtigt, die zuständigen Behörden wurden bereits beteiligt.</p>

2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vetschau/Spreewald
Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Thematische Zuordnung	Abwägungsvorschlag
	<p>Nach den Erkenntnissen der Urgeschichtsforschung in Brandenburg stellten derartige Areale aufgrund der begrenzten Anzahl siedlungsgünstiger Flächen in einer Siedlungskammer wichtige Bereiche für eine prähistorische Besiedlung dar.</p> <p><u>Hinweise:</u> Die in der Karte eingezeichneten Bodendenkmale zeigen die ungefähre Lage der o. g. bekannten Bodendenkmale (nicht maßstabsgetreu und abschließend).</p> <p>Im Planungs- und Genehmigungsverfahren ist die Beteiligung des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseums, Abt. Bodendenkmalpflege Referat Großbauvorhaben, Frau Dr. Eickhoff bzw. Frau Damrau, Wünsdorfer Platz 5, 15806 Zossen, OT Wünsdorf erforderlich.</p> <p><u>Rettungsamt/Brand- u. Katastrophenschutz</u></p> <p>Zur Errichtung des geplanten Windparks gibt es aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes keine Einwände. Eine mögliche Brandbekämpfung erstreckt sich nur auf herabfallende Teile und daraus entstehenden Flächenbränden. Im Brandfall wird das Gebiet abgesperrt und Flächenbrände abgelöscht. Personen bzw. Betriebspersonal sind nur zur Errichtung und Wartung der Anlagen vor Ort. Personenschäden sind somit als äußerst gering einzuschätzen.</p> <p>Löschwasser wird durch die Feuerwehr mitgeführt.</p> <p><u>Hoch- und Tiefbauamt - SG Bauinvestitionen, Tiefbau</u></p> <p>Aus Sicht des Hoch- u. Tiefbauamtes ergibt sich keine unmittelbare Beteiligungsrelevanz. Es wird jedoch vorsorglich auf folgendes hingewiesen:</p> <p>Insbesondere während der Bauphase ist mit Schwerverkehr (der größtmöglich zugelassene LKW) bzw. Schwerlastverkehr (Tonnage oder Überlängen mit Bedarf einer Sondergenehmigung) zu rechnen.</p> <p>Die mögliche Zufahrt über die Ortslage Bischdorf ist mit 10 t beschränkt! Die Zufahrt aus Richtung Belten über Dubrau führt über eine <u>nichtöffentliche</u> Straße der LMBV mbH!</p> <p>Die zukünftige Erschließung des Plangebietes sollte über eine öffentliche, kommunale Straße gesichert werden.</p> <p><u>Umweltamt - untere Wasserbehörde – Reg.-Nr. 05-11-059-10</u></p> <p>Zum jetzigen Zeitpunkt bestehen keine Hinweise zum Vorhaben.</p> <p><u>Umweltamt - untere Naturschutzbehörde</u></p> <p>Die Stadt Vetschau/Spreewald beabsichtigt, den im genehmigten Flächennutzungsplan (FNP) als Waldfläche dargestellten Bereich nordwestlich der Ortslage Dubrau in ein Sondergebiet zur Errichtung von 8 Windkraftanlagen umzuwandeln. Für den von der 2. Änderung des FNP Vetschau/Spreewald betroffenen Bereich wird parallel zur Änderung des FNP ein BPL erarbeitet. Die Planungsfläche überschreitet die ausgewiesene Größe des Eignungsgebiets W 21 zum Entwurf des Teilregionalplans Windkraft vom 23.06.2009 deutlich. Dementsprechend nimmt die uNB vorbehaltlich der Überwindung der raumordnerischen Belange Stellung.</p>	<p>-</p> <p>Erschließung</p> <p>-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p> <p>Wird im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 01/2009 berücksichtigt. Im Begründungstext werden konkretisierte Angaben hinsichtlich der zukünftigen Erschließungssituation und dem Umgang mit der derzeitigen LMBV-Betriebsstraße aufgenommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>

2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vetschau/Spreewald
Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Thematische Zuordnung	Abwägungsvorschlag
	<p>Anregungen und Hinweise auf fachgesetzlicher Grundlage:</p> <p>Es handelt sich hier gem. Punkt 6.1. des Gemeinsamen Runderlasses des MUNR und des MSWV zu Bauleitplanung und Landschaftsplanung vom 29.04.1997 um eine wesentliche Änderung des städtebaulichen Planes, die eine Überarbeitung des Landschaftsplanes (LP) in diesem Punkt notwendig macht. Die Darstellungen des LP sind nach § 7 Abs. 5 BbgNatSchG als Darstellungen oder Festsetzungen in den FNP aufzunehmen, um für das weitere Verfahren Rechtssicherheit zu erlangen. Die Überarbeitung des LP ist der uNB in diesem Zusammenhang zur Stellungnahme gem. § 7 Abs. 7 BbgNatSchG vorzulegen. Die untere Naturschutzbehörde hat als zuständige Behörde den LP vor der Aufnahme der Darstellungen des LP in den städtebaulichen Plan (Pkt. 6.5. des o. g. Erlasses) zu beurteilen. Dieser Verfahrensschritt wurde bislang noch nicht bewältigt. Für Landschaftspläne gilt ebenfalls die Verpflichtung zur Durchführung einer SUP (§ 14b Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Anlage 3 Nr. 1.9 UVPG und § 4 Abs. 1 i. V. m. Anlage 2 Nr. 1.4.3 BbgUVPG).</p> <p>Zur Anpassung des LP sind Aussagen zum Bestand (Biotoptypen), zur Planung (landschaftspflegerisches Zielkonzept) und zu dem sich daraus ergebenden Zielkonflikt darzustellen. Darüber hinaus ist die Konfliktbewältigung (Prüfung von Alternativstandorten oder Vermeidungsmaßnahmen, Nullvariante) zu erläutern. Auf die Erfassung des floristischen als auch faunistischen IST-Zustandes, ist besonderer Wert zu legen, da in den zur Beplanung vorgesehenen Waldbereichen südlich der bestehenden Anlagen bereits Ginster- und Heideflächen festgestellt worden sind, die dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 32 BbgNatSchG unterliegen können. Insofern ist ebenfalls nicht auszuschließen, dass sich auf Grund der vorhandenen Strukturen in den Waldungen ein bedeutsamer faunistischer Bestand (Fledermäuse, Brut, Vögel, Insekten) etabliert hat. Hinsichtlich der avifaunistischen Erfassungen sind auf Grund der Lage in der Nähe des Bischdorfer Sees auch Daten zu Zugvögeln einzubeziehen (Datenerfassung zum BPL).</p> <p>Der FNP wird insoweit nicht genehmigungsfähig, solange seine Darstellungen der Naturschutzgesetzgebung inhaltlich widersprechen. Dies betrifft alle naturschutzrechtlichen Genehmigungstatbestände. Mithin besteht die Notwendigkeit, zur Erreichung der Genehmigungsfähigkeit des FNP, Einverständnisse oder Ausnahmeaussichtstellungen im Vorfeld einzuholen. Dies betrifft insbesondere die Inanspruchnahme von geschützten Biotopen, von Gehölzen und die Waldumwandlung. Auf die artenschutzrechtlichen Prüfungen im Rahmen der Inaussichtstellung wird auf Grund der Parallelerstellung der Bebauungsplanung verzichtet.</p> <p>Für Abstimmungen zu o. g. LP- Überarbeitung steht Ihnen die uNB gern zur Verfügung.</p> <p><u>Umweltamt - SG untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde</u></p> <p>Im ausgewiesenen Plangebiet sind keine Altlasten oder Altlastverdachtsflächen bekannt.</p> <p><u>Straßenverkehrsamt</u></p> <p>Aus verkehrsrechtlicher Sicht ergeben sich gem. § 45 StVO derzeit keine Hinweise.</p>	<p>Anpassung Landschaftsplan</p> <p>-</p> <p>-</p>	<p>Wird berücksichtigt, die Unterlagen für die Änderung des Landschaftsplans werden der zuständigen Behörde, sobald der Umweltbericht vorliegt, zugestellt. Die Begründung wird diesbezüglich ergänzt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>
<p>Abstimmungsergebnis zu 1: Ja: Nein: Enthaltung:</p>			

2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vetschau/Spreewald
Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Thematische Zuordnung	Abwägungsvorschlag
2.	<p>MIR/SenStadt Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Schreiben vom 23.02.2010:</p> <p>Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung hat bereits mit Schreiben vom 21.12.2009 die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zur angezeigten Aufstellung eines vorhabenbezogenen B-Planes für eine geordnete Windenergienutzung des Plangebietes Dubrauer Höhe mit einer Gesamtfläche von 88 ha mitgeteilt.</p> <p>In diesem Zusammenhang wurde auf die gemäß § 8 Abs. 3 BauGB erforderliche gleichzeitige Änderung des FNP der Stadt Vetschau/Spreewald hinsichtlich der kongruenten Darstellung eines Sondergebietes für die Windenergienutzung auf der Dubrauer Höhe hingewiesen (hier: Beachtung des Entwicklungsgebotes gemäß § 8 Abs. 2 BauGB). Diesem planungsrechtlichen Erfordernis wurde mit den beiden deckungsgleichen Vorentwürfen für den vorhabenbezogenen B-Plan und der 2. Änderung für den FNP der Stadt Vetschau/Spreewald bezüglich der flächenhaften Darstellung zur Windenergienutzung Rechnung getragen.</p> <p>Bei den gemeindlichen Planungsvorstellungen der Stadt Vetschau/Spreewald für eine raumgeordnete Windenergienutzung im Standortbereich Dubrauer Höhe (hier: vorhabenbezogener B-Plan und 2. Änderung des FNP der Stadt Vetschau/Spreewald) wurden die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung zur Steuerung der Windenergienutzung für die Region Lausitz-Spreewald berücksichtigt (hier: das im Entwurf des Teilregionalplanes „Windkraftnutzung“ ausgewiesene Eignungsgebiet Wind 21 Bischdorf Ost wurde in den gemeindlichen Darstellungen zur Windenergienutzung vollständig übernommen).</p> <p>Die von der Stadt Vetschau/Spreewald zusätzlich zur Flächenkulisse des Windeignungsgebietes vorgeschlagene Einbeziehung der dargestellten nordöstlichen und südöstlichen Erweiterungsflächen für die Windenergienutzung wurde in den vorgelegten Planungsdokumenten sowohl zum vorhabenbezogenen B-Plan für den Windpark Dubrauer Höhe als auch zur 2. Änderung des FNP der Stadt Vetschau/Spreewald mit den konkreten örtlichen Gegebenheiten des Gutskomplexes Dubrau und den städtebaulichen Entwicklungsabsichten begründet. In diesem Zusammenhang wird der Stadt Vetschau/Spreewald empfohlen, mit den Regionalen Planungsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald eine einvernehmliche Abstimmung zur künftigen Abgrenzung des ausgewiesenen Windeignungsgebietes anzustreben.</p> <p>Mit der Weiterführung der beiden Planverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Planes für den Windpark Dubrauer Höhe und der parallelen Änderung des FNP der Stadt Vetschau/Spreewald sowie der Erarbeitung des Umweltberichtes zu den voraussichtlichen umwelterheblichen Auswirkungen des raumbedeutsamen Windenergievorhabens mit insgesamt 8 Windkraftanlagen nach Stand der Technik sollte vor allem der Nachweis geführt werden, dass unzulässige Beeinträchtigungen von Wohnnutzungen in den nächst gelegenen Siedlungsbereichen vermieden werden können und die Windparkplanung „tourismusfreundlich“ ausgestaltet und umgesetzt werden kann.</p> <p>Ergänzende Hinweise zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB können aus raumordnerischer Sicht nicht mitgeteilt werden, da bei der GL eigene umweltbezogene Informationen nicht vorliegen.</p>	<p>Abgrenzung Plangebiet</p> <p>Auswirkungen</p> <p>Umweltbericht</p>	<p>Wird berücksichtigt. Eine Abstimmung mit Vertretern der Regionalen Planungsgemeinschaft wurde am 22.03.2010 durchgeführt. Im Ergebnis dieser Abstimmung soll eine Modifizierung der östlichen Abgrenzung des Windeignungsgebietes Nr. 21 im Planungsausschuss diskutiert werden und soll diesbezüglich voraussichtlich bis Mitte 2010 eine Entscheidung der Gremien der Reg. Planungsgemeinschaft getroffen werden.</p> <p>Wird berücksichtigt, die Auswirkungen werden im Umweltbericht bzw. im Rahmen der Aufbereitung der Schatten- und Schallprognose zum B-Planaufstellungsverfahren Nr. 01/2009 überprüft, bewertet und abgewogen. Damit kann gewährleistet werden, dass unzulässige Beeinträchtigungen vermieden werden.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>
<p>Abstimmungsergebnis zu 2: Ja: Nein: Enthaltung:</p>			

2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vetschau/Spreewald
Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Thematische Zuordnung	Abwägungsvorschlag
3.	Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald		
4.	<p>Landesumweltamt Brandenburg Regionalabteilung Süd-RS4, Schreiben vom 03.03.2010:</p> <p>Die zur beabsichtigten Ausweisung einer Sonderbaufläche für Windkraft übergebenen Planungsinformationen wurden zur Kenntnis genommen und seitens der Fachbereiche Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft des Landesumweltamtes geprüft. Danach ergeben sich für die weitere Planaufstellung nachfolgende Hinweise und Anregungen.</p> <p>.</p> <p><u>Naturschutz</u></p> <p>Die Stellungnahme erfolgt entsprechend der Zuständigkeit hinsichtlich des besonderen Artenschutzes nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und der Artenschutz-Zuständigkeitsverordnung (ArtSchZV vom 26.05.2009), der Schutzausweisungen nach den §§ 21 (NSG), 22 (LSG) und 26a (Natura 2000) des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) und im Verfahren befindlicher sowie geplanter NSG und LSG.</p> <p><u>Artenschutz</u></p> <p><u>Prüfanforderungen Artenschutz</u></p> <p>Die artenschutzrechtlichen Vorschriften sind in die Planung einzustellen. Besonders und streng geschützte Arten bzw. deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten unterliegen den Vorschriften des § 44 BNatSchG. Dazu ist darzustellen, ob nach BNatSchG geschützte Tier- und Pflanzenarten sowie deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Planungsgebiet vorkommen und beeinträchtigt werden können. Hierbei werden als vorhabensrelevanten Arten und Artengruppen vorrangig Vögel und Fledermäuse zu betrachten sein.</p> <p>Entscheidungsgrundlage sollte der Erlass des MLUV „Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (TAK)“ vom 06.08.2003 i. V. m. dem Erlass vom 28.02.2007 sein. Darin werden für Arten mit einer hohen Empfindlichkeit gegenüber Windkraftanlagen Kriterien vorgegeben, die eine Entscheidung über die Zulässigkeit von Windkraftanlagen ermöglichen. Mit der Ausweisung von Tabubereichen werden solche Bereiche definiert, in denen tierökologische Belange des Naturschutzes der Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehen. Es handelt sich dabei um für die jeweiligen Arten in der Regel unabdingbare Lebensräume. Für Arten, die nicht in den TAK enthalten sind aber einer vergleichbaren Gefährdung unterliegen (z.B. Rotmilan) wird empfohlen, die „Vogelschutzfachlichen Empfehlungen zu Abstandsregelungen für Windenergieanlagen“ der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten vom 12.10.2006 (Positionspapier der LAG-VSW) i. V. m. der aktuellen Rechtsprechung heranzuziehen. Davon unbenommen kann auch eine spezifische Einzelfallprüfung erfolgen, wenn die erforderliche Datengrundlage vorhanden ist.</p> <p>Mit der frühzeitigen Einbeziehung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen soll sichergestellt werden, dass die Umsetzbarkeit des planerischen Konzeptes des FNP in seinen Grundzügen gewährleistet wird. Die detaillierte Auseinandersetzung mit den Belangen des Artenschutzes kann auf die nachfolgenden Ebenen (B-Plan, BImSch-Verfahren) verlagert werden.</p> <p><u>Schutzausweisungen und geschützte Teile von Natur und Landschaft</u></p> <p>Der Geltungsbereich des B-Planes liegt außerhalb von Schutzausweisungen nach §§ 21 (NSG), 22 (LSG) und 26a (Natura 2000) des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes sowie im Verfahren befindlicher oder geplanter NSG und LSG. Eine Betroffenheit von Schutzgebieten ist nicht erkennbar.</p>	<p>-</p> <p>Geschützte Tier- und Pflanzenarten</p> <p>Schutzgebiete</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Aufbereitung des Umweltberichtes berücksichtigt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>

2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vetschau/Spreewald
Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Thematische Zuordnung	Abwägungsvorschlag
	<p><u>Immissionsschutz</u> Ausgehend vom bereits lokalisierten Nutzungsbestand von Anlagen zur Windenergienutzung (5 WEA Typ Südwind S 46) und der im überarbeiteten Entwurf des Teilregionalplanes „Windkraftnutzung“ erfolgten Darstellung als Windeignungsgebiet W 21 „Bischdorf-Ost“ bestehen gegen die beabsichtigte Änderung der Bauflächenausweisung keine grundsätzlichen immissionsschutz-rechtlichen Bedenken. Inwieweit und in welchem Umfang (technische Parameter der WEA) die gesamte dargestellte Fläche als Windeignungsgebiet genutzt werden kann, ist im Ergebnis der „worst-case“ Untersuchungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen. Im Zuge der Flächennutzungsplanung ist eine allgemeine Ermittlung und Bewertung der immissionsrelevanten Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Klima/Luft ausreichend.</p> <p><u>Wasserwirtschaft</u> Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Einwände oder Bedenken zur Planänderung.</p>	<p>immissionsrelevanten Auswirkungen</p> <p>-</p>	<p>Wird berücksichtigt. Die Auswirkungen des gesamten Windparks werden bei der aufzubereitenden Schall- und Schattenprognose berücksichtigt und im Begründungstext dargelegt und bewertet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>
<p>Abstimmungsergebnis zu 4: Ja: Nein: Enthaltung:</p>			
5.	Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung		
6.	<p>Landesumweltamt Abteilung Großschutzgebiete, Regionalentwicklung, Biosphärenreservat Spreewald, Schreiben vom 20.01.2010:</p> <p>Die vorliegende Planung berührt nicht den Verantwortungsbereich des BR Spreewald. Im aktuellen Entwurf des „Sachlichen Teilregionalplanes Windkraftnutzung“ stellt sich die angestrebte Konzentrationsfläche jedoch als Bestandteil des Windeignungsgebietes WIND 21 Bischdorf-Ost dar und dürfte somit sowohl den Bestrebungen der Gemeinde, als auch den Festlegungen der Regionalplanung prinzipiell Rechnung tragen.</p>	Regionalentwicklung	Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.
7.	<p>Amt für Forstwirtschaft Lübben, Untere Forstbehörde, Schreiben vom 19.03.2010:</p> <p>Die untere Forstbehörde geht davon aus, dass eine Zustimmung zur Gesamtmaßnahme nur möglich ist, wenn das Windeignungsgebiet dem sachlichen Teilregionalplan „Windkraftnutzung“ entspricht. Im Entwurf des Teilregionalplans ist nur ein Drittel der Fläche betrachtet worden und Waldflächen waren bisher nicht betroffen. Hier ist auf Grund der Erweiterung des Plangebietes eine Übereinstimmung mit der Regionalplanung herzustellen.</p> <p>Die Errichtung von Windkraftanlagen im Wald ist unter Beachtung des § 8 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20.04.2004, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.12.2008, grundsätzlich genehmigungsfähig. Bei der Entscheidung über einen Waldumwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Dazu wird die Forstbehörde i.d.R. nach Vorlage des Bauantrages im Rahmen eines konzentrierenden Verfahrens nach § 4 (1) BauGB umfassend Stellung nehmen, die Maßnahmen prüfen und eventuell notwendige Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen festlegen. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind flächenscharf und in vollem Umfang zu bewerten und festzulegen.</p> <p>Hinweis: Eine neben dem Plangebiet liegende Waldfläche ist mit der Funktion „Boden- und Naturdenkmal“ versehen. Es wird davon ausgegangen, dass Waldstandorte mit dieser Waldfunktion für WKA-Standorte auszuschließen sind.</p>	<p>Regionalplan</p> <p>Waldgesetz</p> <p>Boden- und Naturdenkmal</p>	<p>Wird berücksichtigt. Die Abstimmung mit der Regionalplanung erfolgt (siehe Nr. 2).</p> <p>Wird im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichtes berücksichtigt.</p> <p>Wird berücksichtigt (siehe Nr. 1 sowie 12).</p>
<p>Abstimmungsergebnis zu 7: Ja: Nein: Enthaltung:</p>			

2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vetschau/Spreewald
Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Thematische Zuordnung	Abwägungsvorschlag
11	<p>Vattenfall Europe Mining AG, Schreiben vom 20.01.2010:</p> <p>Der beplante Bereich wird gegenwärtig und prognostisch nicht durch bergbauliche Entwässerungsanlagen der Vattenfall Europe Mining AG beeinflusst. In Rechtsträgerschaft der Vattenfall Europe Mining AG befindlicher Anlagen-, Kabel- und Leitungsbestand ist nicht vorhanden. Es bestehen keine Planungsabsichten und somit keine Einwände zum Planverfahren.</p>	Bergbauliche Entwässerungsanlagen	Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.
12.	<p>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Bodendenkmalpflege, Schreiben vom 17.02.2010:</p> <p>Im direkten Bereich des o.g. Vorhabens selbst sind zwar keine Bodendenkmale bekannt, doch besteht eine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit ihres Auftretens im Sinne einer begründeten Vermutung. Diese besteht einerseits aufgrund der Nähe zu bekannten Bodendenkmalen und andererseits wegen der siedlungstopographisch für ur- und frühgeschichtliche Perioden typischen Lage am Rand von Höhenlängen. Nach den Erkenntnissen der Urgeschichtsforschung in Brandenburg stellten derartige Areale aufgrund der begrenzten Anzahl siedlungsgünstiger Flächen in einer Siedlungskammer Zwangspunkte für die prähistorische Besiedlung dar.</p> <p>Am Rand der Dubrauer Höhe – und damit in unmittelbarer Nähe zur geplanten Bebauungsfläche – sind bereits mehrere Bodendenkmale bekannt, so dass hier weitere entsprechende Hinterlassenschaften zu erwarten sind. Es handelt sich dabei u.a. um zwei bronzezeitliche Gräberfelder (Dubrau 1 und Seese 14), deren Ausmaße noch nicht abzuschätzen sind.</p> <p>Zu Ihrer eigenen Planungssicherheit – es geht letztlich um Art und Umfang der Bebaubarkeit des Planungsareals – halten wir in einem solchen Fall eine archäologische Bestandsanalyse für erforderlich. In diesem Zusammenhang ist auf § 11 Abs. 3 BbgDSchG zu verweisen, wonach beim Auftreten von bisher unbekanntem Funden eine Unterbrechung von Tiefbauarbeiten notwendig wird, die durch eine frühzeitige Bestandsanalyse vermeiden werden kann.</p> <p>Diese muss im Vorfeld geplanten Bau- und Erschließungsmaßnahmen stattfinden, um bei Vorhandensein von Bodendenkmalsubstanz möglicherweise noch planerisch reagieren zu können.</p> <p>Eine solche Bestandsanalyse kann zunächst unaufwendig und kostengünstig in einer oberflächigen Prospektion des Areals bestehen. Wenn sich der Verdacht bestätigt hat, können in einer nächsten Intensitätsstufe Sondageschnitte erforderlich werden, die schnell und zuverlässig eine Beurteilung der im Boden verborgenen Bodendenkmalstrukturen erlauben. Weiteres kann jederzeit bei einem gemeinsamen Gesprächstermin erörtert werden.</p> <p>Nach Abschluss der Bestandsanalyse wird die Denkmalfachbehörde hinsichtlich der ggf. weiteren notwendigen archäologischen Maßnahmen umgehend eine abschließende Stellungnahme abgeben. Die organisatorische und finanzielle Verantwortung für Prospektionen und Sondageschnitte trägt der Veranlasser. Vor Beginn der Baumaßnahme ist bei der Unteren Denkmalschutzbehörde die denkmalrechtliche Erlaubnis einzuholen.</p>	Bodendenkmäler	Wird beim Bebauungsplanaufstellungsverfahren berücksichtigt bzw. abgewogen.
<p>Abstimmungsergebnis zu 12: Ja: Nein: Enthaltung:</p>			
13.	<p>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Denkmalpflege, Schreiben vom 11.02.2010:</p> <p>1. Folgende Belange sind in der Planung zu berücksichtigen:</p> <p>In der Umgebung des Planungsgebietes ist das nachstehend aufgeführte Denkmal in das Verzeichnis der Denkmale des Landes Brandenburg eingetragen: Bischdorf, Dorfstraße, Dorfkirche. Damit sind die Belange des Denkmalschutzes durch Ihre Maßnahmen betroffen.</p>	Dorfkirche Bischdorf	Wird berücksichtigt. Der Begründungstext wird diesbezüglich ergänzt. Dabei werden zudem die Ergebnisse der Prüfung der visuellen Auswirkungen des Windparks (siehe Umweltbericht) dargelegt. Für die Bewertung werden Fotomontagen aufbereitet.

2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vetschau/Spreewald
Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Thematische Zuordnung	Abwägungsvorschlag
	<p>Es bestehen gegen die Maßnahmen jedoch keine grundsätzlichen denkmalfachlichen Bedenken, wenn Sie sicherstellen, dass bei der Errichtung der geplanten Windkraftanlagen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Erscheinungsbildes des Denkmals entstehen. Die Beurteilung der möglichen Beeinträchtigung ist mittels Durchführung eines Ballonversuches von den jeweils geplanten Standpunkten der Windkraftanlagen zu ermöglichen.</p> <p>2. Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass die Denkmalliste des Landes Brandenburg fortgeschrieben wird.</p>		
<p>Abstimmungsergebnis zu 13: Ja: Nein: Enthaltung:</p>			
14.	<p>Landesbetrieb Straßenwesen Niederlassung Süd, Schreiben vom 23.04.2010</p> <p>Es werden keine Straßen berührt, die in der Baulast des Bundes oder des Landes Brandenburg liegen, daher gibt es seitens des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg, NL Süd, HS Cottbus keine Einwände.</p>	-	Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich
15.	<p>Landesamt für Bauen und Verkehr, Außenstelle Cottbus, Schreiben vom 16.02.2010:</p> <p>Aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes, bezogen auf die Verkehrsbereiche Eisenbahn, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV, bestehen gegen die dargestellte 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vetschau(Spreewald), die den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01/2009 umfasst, keine Einwände.</p> <p>Informationen über Planungen der v.g. Verkehrsbereiche, die die FNP-Änderung im Bereich der Dubrauer Höhe betreffen könnten, liegen mir nicht vor.</p> <p>Die Darstellung eines Sondergebietes „Windkraft“ auf der ausgewiesenen Fläche im Bereich der Dubrauer Höhe steht des Weiteren im Einklang mit den Festlegungen des Entwurfes zum Teilregionalplan „Windkraftnutzung“ der Region Lausitz-Spreewald (Fläche Wind 21).</p> <p>Für den Bereich des zivilen Luftverkehrs teile ich Ihnen Folgendes mit:</p> <p>Die eingereichten Unterlagen zur 2. FNP Änderung der Stadt Vetschau/Spreewald werden die durch die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) gesondert geprüft.</p> <p>Da die Prüfung seitens der Luftfahrtbehörde noch nicht abgeschlossen ist, bitte ich um Verständnis dafür, dass zu luftrechtlichen Belangen eine gesonderte Stellungnahme von der LuBB bis Ende des Monats Februar als Ergänzung meiner Stellungnahme nachgereicht wird.</p> <p>Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung lassen sich keine konkreten Hinweise und Forderungen aus der Zuständigkeit der Verkehrsbehörde ableiten.</p> <p>15a Schreiben vom 24.02.2010 der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg in Ergänzung der Stellungnahme des Landesamtes für Bauen und Verkehr:</p> <p>Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftrechtlicher Sicht durch den Bebauungsplan Nr. 01/2009 „Windpark Dubrauer Höhe“ und die 2. Änderung des FNP der Stadt Vetschau/Spreewald berührt, da Windkraftanlagen (WKA) im Sinne der §§ 14 ff LuftVG Luftfahrthindernisse darstellen.</p> <p>Es bestehen keine Bedenken gegen die Planungen des o.g. BPL sowie des o.g. FNP der Stadt Vetschau/Spreewald, wenn die folgenden Hinweise und Ergänzungen Beachtung finden:</p> <ol style="list-style-type: none"> Da die maximale Gesamthöhe der geplanten Windkraftanlagen (WKA) 100m über Grund überschreitet, ist eine luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG in allen Genehmigungsverfahren zu v.g. WKA zwingend erforderlich. Insoweit sollte unbedingt ein ausdrücklicher Hinweis bereits im Bebauungsplan aufgenommen werden. Innerhalb von Baugenehmigungs- bzw. Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren 	<p>-</p> <p>Luftfahrtrechtliche Zustimmung</p> <p>Luftfahrtrechtliche</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p> <p>Wird im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 01/2009 berücksichtigt.</p> <p>Wird im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen</p>

2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vetschau/Spreewald
Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Thematische Zuordnung	Abwägungsvorschlag
	<p>bedarf jede einzelne Windkraftanlage der Zustimmung der LuBB gemäß §§ 14 ff LuftVG. Ich bitte deshalb ausdrücklich darauf zu achten, dass der zuständigen Luftfahrtbehörde die Planungsunterlagen aller Windkraftanlagen im Rahmen der Genehmigungsverfahren vorzulegen sind.</p> <p>3. Die Luftfahrtbehörde trifft auch die Entscheidung über die Ausführungen der Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen auf der Grundlage einer gutachterlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation – der DFS – Deutschen Flugsicherung GmbH und des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) - .</p> <p>4. Der Vollständigkeit halber weise ich darauf hin, dass sich die Zustimmungs-/Genehmigungspflicht auch auf temporäre Hindernisse erstreckt. Damit ist auch der Einsatzplan von Kränen oder ähnlichen Baugeräten bei Überschreitung einer max. Höhe von 100m über Grund rechtzeitig der LuBB zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.</p> <p>5. Zur Abklärung der militärischen Belange empfehle ich, die militärische Luftfahrtbehörde – Wehrbereichsverwaltung Ost, Postfach 11 49, 15331 Strausberg – als Träger öffentlicher Belange (TöB) zu den o.g. einzelnen Verfahren und Änderungsverfahren der Planungen zu beteiligen.</p> <p>Die genannten Ausführungen gelten für den o.g. BPL sowie FNP der Stadt Vetschau/Spreewald.</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Kennzeichnung</p> <p>Umgang mit temporären Hindernissen</p> <p>Einbindung der Wehrbereichsverwaltung</p>	<p>Bebauungsplans Nr. 01/2009 berücksichtigt.</p> <p>Wird im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 01/2009 berücksichtigt.</p> <p>Wird im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 01/2009 berücksichtigt.</p> <p>Wurde bereits berücksichtigt, die Behörde wurde beteiligt (siehe Nr. 17)</p>
<p>Abstimmungsergebnis zu 15: Ja: Nein: Enthaltung:</p>			
16.	<p>Zentraldienstes der Polizei des Landes Brandenburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Schreiben vom 21.01.2010:</p> <p>Die eingehende Prüfung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes hat zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine konkreten Anhaltspunkte auf das Vorhandensein von Kampfmitteln auf der genannten Fläche ergeben. Es ist deshalb nicht erforderlich, Maßnahmen der Kampfmittelräumung durchzuführen. Sollten bei Erdarbeiten dennoch Kampfmittel gefunden werden, wird darauf hingewiesen, dass es nach § 3 Absatz 1 Nr. 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg – KampfmV) vom 23.11.1998, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II Nr. 30 vom 14.12.1998, verboten ist entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Sie sind verpflichtet, diese Fundstelle gemäß § 2 der genannten Verordnung unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.</p> <p>Das Schreiben ersetzt ein Protokoll über die Absuche der Fläche nach Kampfmittel als Bescheinigung der Kampfmittelfreiheit.</p>	Kampfmittelbeseitigung	Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.
17.	<p>Wehrbereichsverwaltung Ost, Schreiben vom 04.02.2010:</p> <p>Durch die Planung werden allgemeine militärische Belange nicht berührt.</p> <p>Weitere Hinweise zur Kennzeichnung als Luftfahrthindernis bzw. Beteiligung der Wehrbereichsverwaltung im Baugenehmigungsverfahren.</p>	Kennzeichnung	Wird im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 01/2009 berücksichtigt.
<p>Abstimmungsergebnis zu 17: Ja: Nein: Enthaltung:</p>			
18.	Handwerkskammer Cottbus		

2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vetschau/Spreewald
Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Thematische Zuordnung	Abwägungsvorschlag
19.	<p>Industrie- und Handelskammer Cottbus, Schreiben vom 29.01.2010: Die mit dem Bebauungsplan beabsichtigte Ausweisung eines Windkraftstandortes wird von uns unter der Voraussetzung mitgetragen, dass das auszuweisende Plangebiet – respektive der Änderungsbereich im Flächennutzungsplan – deckungsgleich mit dem Windeignungsgebiet ist, das in dem im Entwurf vorliegenden Teilregionalplan enthalten ist. Wie wir festgestellt haben, überschreitet die Größe des Plangebietes deutlich die Abmessungen des Windeignungsgebietes. Nach unserer Auffassung muss demnach hier eine Grenzkorrektur erfolgen</p> <p>Da es sich bei den uns übergebenen Unterlagen um einen Vorentwurf handelt, gehen wir davon aus, dass uns im nächsten Verfahrensschritt eine Fassung vorliegt, in der die vielen noch fehlenden Angaben, ergänzt sind.</p>	<p>Abgrenzung Plangebiet</p> <p>Konkretisierung einzelner Festsetzungen</p>	<p>Wird nicht gefolgt, siehe Abwägung zur Stellungnahme Nr. 1. Ziel ist die Korrektur der östlichen Abgrenzung des Windeignungsgebietes.</p> <p>Wird im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 01/2009 berücksichtigt.</p>
<p>Abstimmungsergebnis zu 19: Ja: Nein: Enthaltung:</p>			
20.	Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände GbR		
21.	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen, Schreiben vom 15.02.2010: Keine Äußerung.	-	Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.
22.	Bodenverwertungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH, Telefonische Rückmeldung am 11.02.2010: Keine Flächen im Plangebiet in Eigentum der BVVG, Belange werden nicht berührt.	-	Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.
23.	Brandenburgische Boden-Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und -verwertung mbH		
24.	Bundesvermögensamt		
25.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schreiben vom 15.02.2010: Es werden keine öffentlichen Belange von der Planung berührt, es werden keine Bedenken gegen die Planung erhoben.	-	Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.
26.	Polizeipräsidium Frankfurt/Oder		
27.	<p>Deutsche Post AG, Schreiben vom 25.01.2010: Mitteilung der Weiterleitung der Beteiligung an die Deutsche Post Real Estate Germany GmbH Property Management Tenant, Postfach 100 539, 01075 Dresden aufgrund der dortigen Zuständigkeit</p> <p>Deutsche Post Estate Germany GmbH, Schreiben vom 29.01.2010 (Zustellung per Fax vom 29.01.2010): Belange der Deutschen Post AG nicht betroffen, da keine Immobilie im Planbereich</p>	-	Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.
28.	<p>DB Services Immobilien GmbH, Schreiben vom 21.01.2010: Die Überprüfung der benannten Flächen (Gemeinde, Gemarkung, Flur, Flurstück) in den Gemarkungen Kahnsdorf und Koßwig hat keine Hinweise auf eine Inanspruchnahme von bahneigenen Grundstücken ergeben.</p> <p>Auf Grundlage des beigefügten Kartenmaterials, Planzeichnung zum Vorentwurf, Stand 14.01.2010 ist gleichfalls festzustellen, dass es auch keine unmittelbaren Berührungspunkte mit vorhandenen und in Betrieb befindlichen Bahnanlagen der DB AG gibt. Die Bahnstrecke befindet sich abseits des Plangebietes.</p>	<p>Bahngrundstücke</p> <p>Bahnstrecke</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>

2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vetschau/Spreewald
Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Thematische Zuordnung	Abwägungsvorschlag
	Grundsätzlich möchten wir darauf hinweisen, dass für Immissionen die von Bahnanlagen und dem gewöhnlichen Bahnbetrieb ausgehen, der Ausschluss jeglicher Ansprüche gilt. Eine bestehende Bahnanlage, bzw. Eisenbahnstrecke genießt einen sogenannten „Bestandsschutz“ im Hinblick auf jegliche nachträglich errichtete Bebauung.		
29.	Erzbischöfliches Ordinariat, erstes Schreiben vom 10.02.2010 mit dem Hinweis auf Weiterleitung der Unterlagen zuständigkeitshalber an das Bistum Görlitz		
30.	<p>Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg, Schreiben vom 10.02.2010:</p> <p>Die Evangelische Kirche erhebt gegen die beabsichtigten Planungsvorhaben keine Einwendungen. Die Förderung erneuerbarer Energien zur nachhaltigen Erhaltung der Lebensgrundlagen des Menschen wird unterstützt. Dazu gehört auch der verantwortliche Ausbau der Windenergie.</p> <p>Bei der Festlegung der Standorte der einzelnen Windenergieanlagen wird jedoch angeregt, im Textteil aufzunehmen, dass eine Sichtachse zum Denkmalsgeschützten Kirchturm der Kirche in Bischdorf möglichst erhalten bleiben sollte.</p>	Sichtachse Kirchturm	Wird berücksichtigt. Aufgrund der typischen Gestalt der Windenergieanlagen, die mit sonstigen baulichen Anlagen keine Ähnlichkeit haben, ist grundsätzlich eine wesentliche Beeinträchtigung von Sichtachsen nicht zu befürchten. Siehe Nr. 13.
<p>Abstimmungsergebnis zu 30: Ja: Nein: Enthaltung:</p>			
31.	<p>WAC Wasser und Abwasserzweckverband Calau, Schreiben vom 17.03.2010:</p> <p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - In dem ausgewiesenen Gebiet befinden sich keine Leistungssysteme im Eigentum des WAC, so dass die Belange des WAC nicht berührt werden; - Es wird darauf hingewiesen, dass die notwendigen Energieübertragungsleitungen (Kabel) jedoch in oder aus Ortslagen herangeführt werden. Somit besteht bei der Planung dieser Kabeltrassen Abstimmungsbedarf. Diese Planung ist dem WAC zu gegebener Zeit vorzulegen. 	Wassernetz	Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.
32.	<p>Envia Verteilnetz GmbH, Schreiben vom 01.02.2010:</p> <p>Unmittelbar im Bereich Ihrer 2. Änderung des FNP der Stadt Vetschau/Spreewald sind keine Anlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG vorhanden. Bedarfszuwachs in den ausgewiesenen Entwicklungsgebieten bitten wir rechtzeitig anzuzeigen, um entsprechende Planungen erarbeiten zu können. Die Festlegung des technisch und wirtschaftlich günstigsten Netzanschlusspunktes muss durch eine Netzbewertung erfolgen. Diese ist gesondert durch den Errichter/Betreiber der Windkraftanlagen bei der envia Netzservice GmbH zu beantragen. Eine endgültige Stellungnahme zu den vorhandenen bzw. geplanten Versorgungsanlagen werden wir im Rahmen der einzelnen Bebauungsplanverfahren abgeben.</p> <p>Ansonsten haben wir zum Plan weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen.</p>	Stromnetz	Die Hinweise werden im weiteren Verfahren berücksichtigt; die Stellungnahme wurden dem Vorhabenträger übergeben. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
33.	SÜW Stadt- und Überlandwerke		
34.	<p>SpreeGas GmbH, Schreiben vom 09.02.2010:</p> <p>Im angegebenen Bereich sind keine Anlagen der SpreeGas GmbH vorhanden. Es wird auf evtl. vorhandene Gasleitungen anderer Versorgungsunternehmen hingewiesen.</p>	-	Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.
35.	Deutsche Telekom		

2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vetschau/Spreewald
Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Thematische Zuordnung	Abwägungsvorschlag
36.	GDMcom/VNG, Schreiben vom 15.01.2010: Das Vorhaben berührt weder vorhandene Anlagen noch die zurzeit laufenden Planungen der VNG; keine Einwände gegen das Vorhaben.	-	Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.
37.	Kommunaler Abfallentsorgungsverband KAEV „Niederlausitz“, Schreiben 25.02.2010 Seitens des KAEV „Niederlausitz“ gibt es keine grundsätzlichen Einwände.	-	Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich

2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vetschau/Spreewald
Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Thematische Zuordnung	Abwägungsvorschlag
Nachbargemeinden			
1.	<p>Stadt Lübbenau/Spreewald, Schreiben vom 15.02.2010:</p> <p>Grundsätzliches</p> <p>Die Stadt Lübbenau/Spreewald hat aus dem bisherigen Planungsvorgang in der Stadt Vetschau/Spreewald den Eindruck gewonnen, dass die Vorhabenträgerin ganz gezielt die bestehende Rechtslücke in der Regionalplanung zur Windkraftnutzung ausnutzen möchte, um den Bebauungsplan zur Planreife zu führen und das Vorhaben vorzeitig genehmigen zu lassen. Die Stadt Lübbenau/Spreewald distanziert sich von dieser Herangehensweise und ist der Auffassung, für den VBP und die 2. Änderung des FNP die Abwägungsentscheidung der Regionalen Planungsgemeinschaft (RPG) zum Beteiligungsverfahren zum Entwurf des neuen Teilregionalplanes III Windkraftnutzung abwarten zu können. Zum einen hatte sich die Stadt Lübbenau/Spreewald ablehnend zur Fläche Wind 21 Bischdorf-Ost geäußert und möchte daher die Abwägungsentscheidung der RPG getroffen wissen und zum anderen würde, falls die RPG doch an dieser Fläche festhält, wenigstens noch die Möglichkeit offen gehalten werden, die deutliche Flächenvergrößerung auf 88 ha (von 57 ha gemäß Entwurf TRP III) zu vermeiden.</p> <p>In der 10. Sitzung des Wirtschaftsausschusses der Stadt Vetschau/Spreewald auf Gut Dubrau hatte die Stadt Lübbenau/Spreewald deutlich gemacht, alle planerischen Arbeiten und sonstigen kommunalen Steuerungsmöglichkeiten bei der Raumentwicklung darauf zu richten, am und im Umfeld des Bischdorfer Sees erholungs- und freizeitorientierte Nutzungen zu entwickeln und dabei von der teilträumlichen nachbergbaulichen Bestandsstruktur auszugehen. Insoweit fügt sich der schon vorhandene Windkraftstandort mit 5 Anlagen, der sehr nah am Bischdorfer See liegt, nicht in die allgemeine städtebauliche Entwicklungsvorstellung der Stadt Lübbenau/Spreewald für den Raum Bischdorfer See ein. Dies trifft umso mehr zu, wenn die Fläche von rund 13-15 ha Bestandsgebiet auf etwa 87-88 ha Plangebiet erweitert werden soll.</p> <p>Die Stadt Lübbenau/Spreewald besitzt keine Gewissheit darüber, wie die Entscheidung der RPG zur eingereichten Stellungnahme zum Entwurf des TRP III ausgehen wird. Vor diesem Hintergrund, der Gefahr, dass die Stadt Vetschau/Spreewald die Planung ungeachtet dieses Vortrags weiterhin beschleunigt, und der derzeit vergleichsweise ‚lockeren‘ Handhabung der Planung durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Ref. GL 6 (s. Stellungnahme im Rahmen der Planungsanzeige vom 21.12.2009) sieht sich die Stadt Lübbenau/Spreewald gehalten, unabhängig von der oben aufgeführten allgemeinen städtebaulichen Grundposition gestaltende Ansprüche an die Planung zu entwickeln. Die folgenden Darstellungen zu Abstandskriterien, zum Immissionsschutz und zur Erschließung sind ausschließlich an dieser gewissermaßen erzwungenen Situation zu messen. Die Stadt Vetschau/Spreewald sollte sich darüber im Klaren sein, dass mit der Festlegung des Windkraftstandortes im FNP und im VBP durch kommunale Entscheidungen Tatsachen geschaffen werden, die spätere konkretisierende Bauleit- und sonstige Planungen mit der Zielrichtung Erholung- und Freizeitnutzung im gesamten Umfeld des Bischdorfer Sees erheblich erschweren können und zugleich Signalwirkung für die Regionalplanung haben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich hier um ein Kraftwerk handelt, die industrieller Nutzung gleich zu setzen ist. Ferner ist von Bedeutung, dass der Bereich für private Investoren im Freizeitsektor unattraktiv wird. Unter Berücksichtigung von § 50 BImSchG wird der Windkraftnutzung jetzt eine Stellung eingeräumt, die von anderen, später hinzu tretenden Nutzungen die notwendige Rücksicht verlangt. Dies kann sich auf spätere Vorhaben in beiden Stadtgebieten auswirken. Zwar erzeugt eine regionalplanerische Festlegung und nachfolgende Ausnutzung des Standortes nach § 35 BauGB die gleiche Rechtswirkung für Nutzungen in benachbarten Bereichen, jedoch ergibt sich ein erheblicher Unterschied in der Argumentation gegenüber der Öffentlichkeit, wenn die Kommune(n) die Planung von der überörtlichen Planung – in unserem Fall entgegen unserem Willen - übergestülpt bekommen.</p>	<p>Abwägungsentscheidung im Rahmen der Regionalplanung als Voraussetzung</p>	<p>Wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Planungsanlass ist im Begründungstext explizit aufgeführt. Eine Verknüpfung mit Entscheidungen im laufenden Aufstellungsverfahren der sachlichen Teilregionalplans Windkraftnutzung ist als Vorgabe für die Weiterführung der beiden Bauleitplanverfahren (2. FNP-Änderung sowie B-Plan Nr. 01/2009) nicht gerechtfertigt. Bereits in 2008 wurde vom Vorhabenträger ein Repoweringantrag eingereicht. Die Bauleitplanung soll für das gesamte Plangebiet eine städtebauliche Ordnung und eine umfassende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und zueinander ermöglichen. Die Fortführung bzw. der Abschluss dieser Bauleitplanverfahren kann nicht an der Bedingung einer Abwägung sämtlicher Stellungnahmen zum Entwurf des sachlichen Teilregionalplans Windkraftnutzung gebunden werden. Die zuständigen Behörden (insbesondere die Gemeinsame Landesplanungsabteilung sowie die Regionale Planungsgemeinschaft) werden im Rahmen der Bauleitplanverfahren eingebunden und die Stellungnahmen werden abgewogen. Damit ist gewährleistet, dass die angesprochenen Belange bei den beiden Bauleitplanverfahren Berücksichtigung finden.</p> <p>Der Umgang mit der Thematik der geplanten Erholungsnutzungen wird nachfolgend dargelegt. Zur Klarstellung wird bereits hier darauf hingewiesen, dass Windkraftanlagen nicht mit einer industriellen Nutzung gleichgestellt werden können. Der Gesetzgeber hat zudem Windenergienutzung gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB explizit privilegiert. Im Übrigen ist das Plangebiet bereits seit langem durch den vorhandenen Windpark vorgeprägt. Dieser Windpark existierte bereits zum Zeitpunkt der Aufstellung der Nachnutzungskonzeption für den Bischdorfer See.</p>

2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vetschau/Spreewald
Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Thematische Zuordnung	Abwägungsvorschlag
	<p>Die Ausdehnung der Windnutzungsfläche auf das Stadtgebiet Lübbenau/Spreewald wird abgelehnt. Dies erfolgt vor dem Hintergrund, dass der Standort nur ca. 4 km vom Standort Wind 20 Kittlitz entfernt liegt und die Stadt Lübbenau/Spreewald selbst keinen Beitrag zu einer tendenziell raum-unverträglichen Standortverdichtung von Windnutzungsflächen beitragen möchte. Bei den heutigen Anlagenhöhen sind auch bei Windparks mit wenigen Anlagen große Abstände untereinander (deutlich mehr als 5 km) zunehmend von Bedeutung und einzufordern. Zur Vermeidung der Ausdehnung auf das Stadtgebiet Lübbenau/Spreewald ist die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches an der geplanten Stadtgrenze Lübbenau – Vetschau im Flurneuordnungsverfahren Seese-Ost zu orientieren. Die im Vorentwurf enthaltene Geltungsbereichsgrenze weist an Hand der uns vorliegenden Daten aus dem FN-Verfahren Ungenauigkeiten auf. Ggfs. ist die FNP-Darstellung der Maßstabebene entsprechend zu korrigieren.</p> <p>In den Verfahrensunterlagen ist zwingend der Nachweis zu führen und in der Begründung in allgemeinverständlicher Form darzulegen, dass nachteilige Auswirkungen der Planung auf den geplanten Solarpark Lübbenau/Spreewald südlich des Ortsteiles Groß Lübbenau (B-Planentwurf Nr. 06/1/07 liegt vor; Auslegung erfolgt dieses Jahr) in Folge von Schattenwurf ausgeschlossen sind. Mit anderen Worten: Das Windkraftwerk darf das Solarkraftwerk nicht behindern.</p> <p>Immissionsschutz (betrifft Schutzgut nach § 1 Abs. 6 Nr.7 Buchst. c) BauGB)</p> <p>Die vorgeschriebenen Grenz- bzw. Richtwerte des einschlägigen Regelwerkes sind zwingend einzuhalten. Nachteile für die Wohn- und Lebensqualität für die ortsansässige Bevölkerung sind auszuschließen.</p> <p>Da die Vorhabenträgerin in der o. g. 10. Sitzung des WA vorgetragen hat, dass der Ort Bischdorf von Schattenwurf betroffen sein wird, sind im Umweltbericht Angaben zum Regelwerk und dessen Einhaltung sowie im Umweltbericht allgemeinverständliche Erläuterungen zu liefern.</p> <p>Die Vorhabenträgerin hat in der o. g. 10. Sitzung des WA ferner vorgetragen, dass sie die Ortslage Bischdorf und die Umgebung pauschal als Dorfgebiet (MD), Mischgebiet (MI) und Außenbereich einstuft (s. auch S. 14 der Vorentwurfsbegründung). Aus dieser Einstufung würde eine 45 dB(A)-Abstandslinie um die Standorte der WKA resultieren, innerhalb der auf schutzbedürftige Nutzungen Rücksicht zu nehmen wäre. Die Stadt Lübbenau/Spreewald teilt die getroffene städtebauliche Einschätzung zur Bestandssituation nicht; auch bleiben die Entwicklungsmöglichkeiten am Bischdorfer See damit völlig unberücksichtigt. Da der - hier insbesondere relevante - östliche Teil der Ortslage Bischdorf einem Wohngebiet (vergleichbar mit einem WA) entspricht und am See Erholungsnutzungen (Sondergebiete Erholung und Grünflächen Zeltplatz / Strand) geplant sind, ist ein Immissionswert für die Nacht außerhalb von Gebäuden von 40 dB(A) zutreffend (s. die vergleichende Übersicht zu Immissionswerten bei Schink, Alexander, Straßenverkehrslärm in der Bauleitplanung, NVwZ 2003, 1041 (1042)). Sofern die Abstände (Baugrenze) in der derzeitigen Planzeichnung des VBP nicht auf dieses Erfordernis ausgerichtet sind, sind diese im weiteren Verfahren zu korrigieren. Es wird darauf hingewiesen, dass die konkreten Immissionsberechnungen die Abstände gegenüber den pauschalen Vorgaben aus der Regionalplanung vergrößern können; dort handelt es sich immer nur um Mindestabstände.</p>	<p>Abgrenzung Plangebiet</p> <p>Berücksichtigung Solarpark Lübbenau</p> <p>Einhaltung Richtwerte</p> <p>Schattenwurfprognose</p> <p>Einstufung Ortslage Bischdorf/geplante Erholungsnutzungen</p>	<p>Wird nicht gefolgt.</p> <p>Die westliche Abgrenzung des Plangebietes orientiert sich grundsätzlich an der jetzigen Gemarkungsgrenze und entspricht hier dem Entwurf des sachlichen Teilregionalplans „Windkraftnutzung“. Eine Einbeziehung von Lübbenauer Flächen erfolgt nicht. Die Planungshoheit obliegt somit der Stadt Vetschau/Spreewald. Die genaue Abgrenzung wird im Rahmen der Aufbereitung des B-Planentwurfes nochmals überprüft.</p> <p>Wurde geprüft.</p> <p>Die eventuellen Auswirkungen wurden geprüft. Aufgrund der Entfernung und Lage der Projekte zueinander wird keine Verschattung der geplanten Solaranlagen stattfinden. Das Ergebnis der Prüfung wird im Begründungstext dargelegt.</p> <p>Wird berücksichtigt. Auf der Grundlage des konkretisierten Windparkkonzeptes werden die Auswirkungen in einem Gutachten untersucht. Die Ergebnisse werden im Begründungstext bzw. im Umweltbericht ausgewertet und dargelegt sowie im Rahmen der Abwägung einbezogen.</p> <p>Wird berücksichtigt. Auf der Grundlage des konkretisierten Windparkkonzeptes werden die Auswirkungen in einem Gutachten untersucht. Die Ergebnisse werden im Begründungstext bzw. im Umweltbericht ausgewertet und dargelegt sowie im Rahmen der Abwägung einbezogen.</p> <p>Wird teilweise gefolgt. Für die Ortslage Bischdorf gibt es, mit Ausnahme des Bereiches entlang der Gartenstraße, keine Planungsunterlagen oder Untersuchungen, die auf eine Einstufung von (Teilflächen der Ortslage) als Allgemeines Wohngebiet hinweisen. Ein wirksamer FNP liegt ebenfalls nicht vor. Dementsprechend kann die Einstufung nur auf Grundlage einer Bewertung der vorhandenen Nutzungssituation erfolgen. Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Ortslage nach wie vor von einer dörflichen bzw. gemischten Nutzungsstruktur geprägt wird. In ländlichen Gebieten werden nur größere, zusammenhängende Gebiete mit Wohnfunktion als Wohngebiet ausgewiesen, wenn ihr Charakter nicht mehr dem traditionellen dörflichen Charakter mit landwirtschaftlichem Nebenerwerb entspricht. Für eine Einstufung als WA-Gebiet fehlen die entsprechenden prägenden Merkmale. Nur für den Bereich entlang der Gartenstraße (B-Plangeltungsbereich) sind bei der Prüfung des Immissionsschutzes die Richtwerte für ein WA zu Grunde zu legen. Dies entspricht dem bisherigen Umgang mit</p>

2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vetschau/Spreewald
Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Thematische Zuordnung	Abwägungsvorschlag
	<p>Erschließung</p> <p>Zu differenzieren ist zwischen der gesicherten Erschließung für ein Vorhaben nach § 29 BauGB und der plangemäßen Erschließung, die einem B-Plan zu Grunde liegt.</p> <p>Die Vorhabenträgerin hält entsprechend ihrer Äußerungen in der o. g. 10. Sitzung des WA den bisherigen Betriebsstandort im Sinne des § 35 BauGB für erschlossen. Dies würde dann zutreffen, wenn für das Vorhabengrundstück (Flurstück 170) eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten des Landkreises OSL für die Zufahrt über das Flurstück 101 bestehen würde und damit der öffentlich-rechtlich gesicherte Anschluss an die vorhandene Gemeindestraße nach Bischdorf gegeben wäre. Unabhängig von dieser Frage spricht die Tonnagebegrenzung in der Ortslage Bischdorf gegen das Erschlossensein des heute vorhandenen Betriebsstandortes (s. unten); die Erschließung im Sinne von § 35 Abs. 1 BauGB ist nicht ausreichend.</p> <p>Entgegen der Darstellung in der Vorentwurfsbegründung (s. S. 6, Kap. 4.3) ist das Flurstück 104 zu keiner öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche zugehörig. Ab der Stadtgrenze befindet sich im Stadtgebiet Vetschau/Spreewald eine private Betriebsstraße der LMBV.</p> <p>Die genannten Zusammenhänge zur Grundstückserschließung würden sich auf Grund der Lage des Betriebsstandortes im Raum für ein Vorhaben nach den §§ 30 und 33 BauGB auf der Basis des VBP in vergleichbarer Weise stellen</p> <p>Da die Stadt Vetschau/Spreewald einen VBP aufstellen möchte, muss die Frage der plangemäßen Erschließung im Verfahren diskutiert werden. Das bedeutet an Hand der räumlichen Situation eine Zu- und Abfahrt über eines der beiden Stadtgebiete. Auf Grund der Autobahnanschlussstelle Boblitz an der BAB A 15 sowie der Landesstraße L 55 liegt es nahe, die Erschließung über das Stadtgebiet Lübbenau/Spreewald zu vermuten. Die Vorhabenträgerin hat in ihren Äußerungen in der o. g. 10. Sitzung des WA jedoch differenzierte Vorstellungen zum Ausdruck gebracht: die Erschließung sei über die Gemeindestraße von der L 55 über die Ortslage Bischdorf und die Bauphase mittels einer Baustraße von Osten her über das Stadtgebiet Vetschau/Spreewald gesichert.</p> <p>Bei dieser Betrachtung verkennt die Vorhabenträgerin, dass die ausreichende Erschließung bzw. die gesicherte Erschließung für die Dauer der Ausnutzung der jeweiligen Genehmigung gegeben sein muss. Das betrifft die Herstellungs-, Betriebs- und Rückbauphase. Es mag zweckmäßig und machbar sein, für die Herstellungs- und Rückbauphase jeweils eine lange Baustraße von Osten her an den Standort heran zu führen, jedoch muss auch in der Betriebsphase sicher gestellt sein, in Bedarfsfällen Lastkraftwagen mit schwerer Ladung an den peripher gelegenen Standort heran führen zu können.</p> <p>Die über Bischdorf führenden Verkehrswege weisen folgende Tonnagebegrenzungen auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bischdorfer Hauptstraße → 10 t, - Bischdorfer Dorfstraße → 7,5 t, - Bischdorfer Gartenstraße/Groß Lübbenauer Weg → 10 t. 	<p>Gesicherte Erschließung</p>	<p>Immissionsorten und Richtwerten im Rahmen der bisher durchgeführten Genehmigungsverfahren nach BImSchG für den vorhandenen Windpark bzw. beim Repoweringantrag in 2008. Diese Einstufung wurde im Übrigen auch bei der Erarbeitung der Nachnutzungskonzeption Seese-Ost zu Grunde gelegt. Die angesprochenen Erholungsnutzungen sind ebenfalls bis heute nicht mit konkreten Planungen unterlegt. Im Rahmen des sachlichen Teilregionalplans Windkraftnutzung (Entwurf, 2009) wurde dementsprechend diesbezüglich keine Tabuzone gemäß der Kriterienliste angesetzt.</p> <p>Wird im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 01/2009 berücksichtigt. Im Begründungstext werden konkretisierte Angaben hinsichtlich der zukünftigen Erschließungssituation und dem Umgang mit der derzeitigen LMBV-Betriebsstraße aufgenommen. Die weiteren Hinweise und Ausführungen der Stadt Lübbenau beziehen sich auf den Bebauungsplan Nr. 01/2009 und werden in diesem Zusammenhang abgewogen.</p>

2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vetschau/Spreewald
Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Thematische Zuordnung	Abwägungsvorschlag
	<p>Die Verkehrszeichen sind in der Örtlichkeit vorhanden. Zudem sind die vorhandenen Straßenbreiten und Anbindungsradien für den zu erwartenden Verkehr ungeeignet. Da die Straßen von der L 55 über die Ortslage Bischdorf zur Stadtgrenze den verkehrlichen Anforderungen für das Windkraftwerk nicht genügen, ist die Festlegung der plangemäßen Erschließung über das Stadtgebiet Lübbenau/Spreewald unter Ausnutzung der bestehenden Straßen nicht möglich. Wenn der Vorhabenträger im Stadtgebiet Lübbenau/Spreewald keine wegemäßige Alternative vorsieht, wird die Stadt Vetschau/Spreewald gebeten, den Ausschluss der Zu- und Abfahrt über die Stadt Lübbenau/Spreewald im Durchführungsvertrag verbindlich zu vereinbaren (für die Herstellungs-, die Betriebs- und die Rückbauphase). Bei der Festsetzung der Straßenverkehrsfläche innerhalb des VBP ist die geplante Gesamtbreite aus dem Flurneuordnungsverfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Sonstiges</p> <p>Mit der Höhenfestsetzung von 182 m das Landschaftsbild zu schützen, ist unzutreffend bzw. nicht möglich (s. die Aussage in der Vorentwurfsbegründung S. 11 Kap. 1). Die Planung hat die Aufstellung eines qualifizierten vorhabenbezogenen B-Planes zum Ziel. Insoweit richtet sich die Zulässigkeit aller Nutzungen zukünftig nach § 30 BauGB. § 35 BauGB entfällt für das Plangebiet ersatzlos (auch für landwirtschaftliche Vorhaben). Die Darstellungen der Vorentwurfsbegründung S. 12, Kap. 3 sind entsprechend zu korrigieren. Die Stadt Vetschau/Spreewald nutzt die Möglichkeit, im VBP parallel zum Vorhaben ein Baugebiet festzusetzen. Ein sonstiges Sondergebiet ist ein Baugebiet nach § 11 BauNVO und insoweit eine eigenständige Festsetzung. Eine Nutzungsüberlagerung bestehender land- und forstwirtschaftlicher Flächen im Sinne der parallelen Beibehaltung des bestehenden bauplanungsrechtlichen Rechtszustandes ist nicht möglich. Der in der textlichen Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung gewünschte Vorrang für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung widerspricht der flächenhaften Ausweisung der überbaubaren Grundstücksfläche</p>	-	Die sonstigen Hinweise der Stadt Lübbenau beziehen sich auf die Ebene der Regelungsinhalte des Bebauungsplans Nr. 01/2009 und werden in diesem Zusammenhang abgewogen.
<p>Abstimmungsergebnis zu N1: Ja: Nein: Enthaltung:</p>			
2.	<p>Amt Burg, Schreiben vom 20.01.2010: Planungsrechtliche Belange der Gemeinden des Amtes Burg (Spreewald) werden nicht berührt.</p>	-	Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.
3.	<p>Gemeinde Kolkwitz</p>		
4.	<p>Stadt Drebkau/Niederlausitz, Schreiben vom 25.01.2010: Es bestehen keine Anregungen und Bedenken.</p>	-	Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.
5.	<p>Amt Altdöbern</p>		

